Anlage Nr. 2 zur Satzung
des Friedhofsvereins Öttershagen e.V.
Friedhofsordnung

1. Präambel

Der Friedhof wurde im Jahre 1970 von der evangelischen Kirchenverwaltung Rosbach gekauft. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt seitdem dem Vereinsvorstand (im folgenden Vorstand genannt). Als solcher entscheidet er über die beantragten Bestattungen und deren Durchführung.

Anspruch auf eine Grabstätte auf unserem Friedhof haben alle Mitglieder des Vereins sowie auch Nichtmitglieder einschließlich ihrer Familienangehörigen.

2. Allgemeine Bestattungsvorschriften

2.1. Der Friedhof dient der Bestattung von Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaften Langenberg, Öttershagen, Silberhardt, Kohlberg, Perseifen, Hau und Umgebung sind oder waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Vorstands.

2.2. Nach Eintragung des Sterbefalls in das amtliche Sterberegister hat die Anmeldung zur Bestattung unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde an den 1. Geschäftsführer des Friedhofsvereins zu erfolgen. Hier wird die Eintragung in das vereinsinterne Bestattungsregister vorgenommen und nach Abstimmung mit dem zuständigen Seelsorger Tag und Stunde der Beisetzungszeremonie festgelegt.

2.3. Der Vorstand bestimmt die Reihenfolge der Belegung in den Grabfeldern. Die Lage eines Grabes kann von den nutzungsberechtigten Hinterbliebenen nicht beliebig gewählt werden. Das Überschlagen von leeren Grabstellen zwecks späterer Nutzung ist nicht gestattet.

2.4. Die Gräber werden vom Friedhofswärter ausgehoben und wieder verfüllt. Ebenso übernimmt der Friedhofswärter das Auflegen der Kränze und Blumen nach der Schließung des neuen Grabes. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

2.5. Jedes Grab muss so tief sein, dass die oberste Kante des Sargdeckels mindestens 0,90 m unter der Erdoberfläche liegt, wobei der Grabhügel nicht mitzurechnen ist.

2.6. Pro Reihengrab darf nur eine Urne bzw. ein Kindersarg bestattet werden.

2.7. In einer Familiengrabstätte dürfen neben einem Sarg 2 Urnen von Familienangehörigen bestattet werden.

2.8. Jede Grabstelle wird mit einer Nummer in den Friedhofsplan und in das Bestattungsregister eingetragen.

2.9. Die Frist bis zur Wiederbelegung eines Grabes bei Erdbegräbnissen beträgt 30 Jahre und bei Urnenbegräbnissen 20 Jahre.

2.10. Die Beschaffung der Sargträger obliegt den Hinterbliebenen bzw. ist mit dem beauftragten Bestatter abzustimmen

3. Grabstätten

3.1. Sämtliche Gräber bleiben Eigentum des Friedhofsvereins. An den Gräbern bestehen für die Nutzungsberechtigten lediglich Rechte entsprechend der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung des Friedhofsvereins.

3.2 Die Bestattungen erfolgen in

- Reihengräbern für Erdbestattungen von Kindern bis zu 6 Jahren
- Reihengräbern für Erdbestattungen von Kindern und Erwachsene über 6 Jahre
- Wiesenreihengräbern für Erdbestattungen von Kindern und Erwachsene über 6 Jahre
- Reihengräbern für Urnenbestattungen
- Wiesenreihengräbern für Urnenbestattungen
- Familiengräbern für Erdbestattungen mit 1 und mehr Grabstellen und
- Familiengräbern für Urnenbestattungen mit 2 Grabstellen
- Wiesenfamiliengräbern für bis zu 2 Erdbestattungen
- Urnenwiesenfamiliengräbern für bis zu 2 Urnenbestattungen.

Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Reihengrab ist nicht möglich.

Familiengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Erdbestattungen und 20 Jahren bei Urnenbestattungen (Nutzungszeit) verliehen und die Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Familiengräbern werden nur anlässlich des Todesfalles verliehen.

3.3 Die Größe der Grabstätten beträgt

- für Personen bis zu 6 Jahren	1,50 m x 0,70 m
- Reihengräber für Personen über 6 Jahren	
- Familiengräber pro Grabstelle	2,50 m x 1,20 m
- Urnenreihengrabstätten	0,60 m x 0,60 m
- Urnenfamiliengrabstätten (zwei Urnen)	1,20 m x 0,60 m

Innerhalb eines Familiengrabes soll eine Erdwand von 0,30 m bestehen bleiben.

3.4 Über die Wiederbelegung von Gräbern in den einzelnen Grabfeldern, deren Ruhefristen abgelaufen sind, entscheidet der Vorstand.

3.5 Die Gräber sind bis spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordentlich instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung seitens des Vorstandes nicht, können die Gräber auf Veranlassung des Vorstandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden.

3.6 Das Nutzungsrecht an den Gräbern kann vom Vereinsmitglied und Nichtmitglied für sich und seine Familienangehörigen durch Zahlung der Gebühr gemäß Gebührenordnung erworben werden. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung des Vorstandes unzulässig.

3.7 Das Nutzungsrecht für Familiengräber kann durch Genehmigung des Vorstandes gegen erneute Zahlung der Grabnutzungsgebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, 1 Jahr vor Ablauf der Ruhefrist die Verlängerung zu beantragen. Andernfalls kann die Grabstätte nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig belegt werden. Die Räumung und Einebnung wird durch den Vorstand auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

4 Grabmale und Einfriedungen

4.1. Die Grabmäler sollen aus guten Materialien sauber und in künstlerischer Beziehung einwandfrei hergestellt sein. Jedes Grabmal muss sich in das Gesamtbild des Grabfeldes harmonisch einfügen.

Als Höchstmaße für die Höhe der Grabmäler gelten für:

- Familiengräber	1,40 m
- Reihengräber	1,00 m
- Kinder- und Urnengräber	0,75 m

4.2 Grabmal oder Einfriedung müssen entsprechend der Größe fest gegründet sein. Anlagen, die nicht ordnungsgemäß oder nicht nach den Festlegungen des Vorstandes oder ohne Erlaubnis des Vorstandes erstellt wurden, können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

4.3 Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen nach Position 4.1. und 4.2. kann der Vorstand alles Notwendige auf Kosten der Verpflichteten veranlassen, dass die Bestimmungen erfüllt werden. Ebenso sind die Nutzungsberechtigen von Gräbern für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens Dritten dadurch entsteht, dass Grabmäler umstürzen oder Teile davon abstürzen.

4.4 Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorstand auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstands nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Vorstand berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

4.5 Schmuckplatten für Wiesengräber werden, falls vom Nutzungsberechtigten gewünscht, gegen eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr vom Friedhofsverein angeschafft und gelegt. Andere Schmuckplatten sind nicht erlaubt.

5 Herrichten einer Grabstätte

5.1 Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Erwünscht sind bodendeckende Pflanzen, Stauden und Einjahresblumen, die die Harmonie des Gesamtbildes des Grabes oder der Grabreihe nicht stören. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 0,80 m überschreiten, ist nicht zugelassen.

5.2 Der Vorstand kann für einzelne Teile des Friedhofs Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen, um damit eine Harmonie des Gesamtbildes oder eines Gräberfeldes zu erreichen. Bei Nichtbefolgung gehen etwaige Änderungskosten der Bepflanzung zu Lasten des Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätte.

5.3 verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und zur Abfallgrube zu bringen.

5.4 Die unmittelbare Umgebung um die Grabstätten ist von den Nutzungsberechtigten selbst in sauberem und möglichst unkrautfreiem Zustand zu halten. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.

6 Friedhofshalle

6.1 Bei einfacher Belegung des Kühlraumes mit einer eingesargten Leiche kann der Sarg offenbleiben. Bei mehrfacher Belegung ist hierzu die Zustimmung der Hinterbliebenen notwendig. Im Normalfall erfolgt bei Mehrfachbelegung jedoch die Aufbahrung im geschlossenen Sarg. Bis zur Trauerfeier ist es den Hinterbliebenen erlaubt, die Leiche im Kühlraum zu sehen.

6.2 Der Vorstand kann den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sofort schließen lassen.

6.3 Über das Öffnen von Särgen mit Leichen, die von auswärts kommen oder solche mit ansteckenden Krankheiten, entscheidet der Vorstand nach den gesetzlichen und gesundheitlichen Vorschriften.

7 Verkehrsvorschriften

7.1 Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

7.2 Die Besucher halten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Tiere, Fahrräder und andere Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühlen, dürfen nicht mit auf den Friedhof genommen werden.

7.3 Grabmäler, Einfriedungen, Pflanzen, Beete, Rasen, Wege, aufgestellte Lichter, Blumen, Kränze u.Ä. dürfen nicht beschädigt werden. Wegnahme von Sachen von fremden Gräbern oder von Vereinseigentum wird strafrechtlich verfolgt.

7.4 Den Weisungen des Vorstandes ist nachzukommen. Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlung können mit Verweis vom Friedhof geahndet werden.

8 Schlussbestimmungen

Entgegenstehende Anordnungen werden durch diese Friedhofsordnung außer Kraft gesetzt.

Die Friedhofsordnung ist für alle Besucher bindend.

51570 Windeck – Öttershagen, im März 2016